

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter\*\*\*Ri\*\*\* in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, Tschechische Republik, über die Beschwerde vom 13. Jänner 2021 gegen den Bescheid des \*\*\*FA\*\*\* vom 15. Dezember 2020 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2019, Steuernummer \*\*\*BF1StNr1\*\*\* zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.  
Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

1. Am 15.12.2020 erging der Einkommensteuerbescheid 2019, bei dem ein Familienbonus Plus in Höhe der Steuer vor Abzug der Absetzbeträge (das sind 1.828,36 Euro) und ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 550,30 Euro berücksichtigt wurden.

2. Am 13.01.2021 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Bescheid.  
Die Indexierung des Familienbonus Plus und des Alleinverdienerabsetzbetrages widerspreche dem europäischen Recht und den Grundrechten und sei diskriminierend. Beantragt werde die Anpassung an den Betrag ohne Indexierung.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.04.2021 wurde die Beschwerde abgewiesen.  
Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 33 Abs 3a EStG 1988 idgF der Familienbonus Plus

anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten indexiert wird. Der ständige Aufenthalt des Kindes entspreche demjenigen im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

4. Am 04.05.2021 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage seiner Beschwerde an das Bundesfinanzgericht und verwies auf die Ausführungen in der Beschwerde.

Es könne nicht rechtmäßig sein, dass zwei faktisch vergleichbare Steuersubjekte in demselben System steuerlich gleich belastet, jedoch nicht begünstigt werden, aufgrund von Kriterien, die eine materielle Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen würden. Der BF geht von der vorrangigen Anwendung des Europarechts aus und beruft sich auf den Gleichheitssatz und die Grundrechtscharta der EU.

5. Am 04.08.2021 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor. Die Beschwerde sei abzuweisen, da aufgrund des ständigen Aufenthaltes des Kindes im Ausland die Familienbeihilfe indexiert werde und dies auch für den Familienbonus Plus gelte.

6. Mit dem Urteil EuGH 16.06.2022, C-328/20 hat der EuGH ua entschieden, dass die Republik Österreich durch die Einführung eines Anpassungsmechanismus in Bezug auf - unter anderem - den Familienbonus Plus sowie den Alleinverdienerabsetzbetrag für Wanderarbeitnehmer, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, gegen ihre Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 verstoßen hat.

7. Der Gesetzgeber passte in der Folge die Rechtslage an die Entscheidung des EuGH an und verlautbarte die Gesetzesänderungen in BGBl I. 135/2022 am 28.07.2022.

## **II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **1. Sachverhalt**

Der BF ist tschechischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Er bezog im Jahr 2019 für drei Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe (Differenzzahlung). Dieser Sachverhalt ist nicht strittig.

### **2. Rechtliche Beurteilung**

#### **2.1. Zu Spruchpunkt I. (Stattgabe)**

Mit Verlautbarung im BGBl. I Nr. 135/2022 wurde § 33 EStG 1988, soweit für den gegenständlichen Fall relevant, dahingehend geändert, dass die Ziffer 4 des Absatzes 4

(Indexierung des Alleinverdienerabsetzbetrages) entfällt.

Gemäß § 124b Z 410 lit a EStG 1988 ist § 33 Abs 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2022 für Kinder, die sich ständig in Tschechien aufhalten, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Die in § 33 Abs. 4 Z. 4 EStG 1988 idF BGBl I 62/2018 vorgesehene Indexierung des Alleinverdienerabsetzbetrages hat daher zu unterbleiben. Der Alleinverdienerabsetzbetrag bei drei Kindern ist in voller Höhe von 889 Euro zu gewähren.

Gemäß § 33 Abs 2 EStG 1988 ist von dem sich nach § 33 Abs. 1 EStG 1988 ergebenden Betrag (Tarifsteuer) der Familienbonus Plus gemäß Abs. 3a abzuziehen. Der Familienbonus Plus ist insoweit nicht abzuziehen, als er jene Steuer übersteigt, die auf das gemäß Abs. 1 zu versteuernde Einkommen entfällt.

Der Familienbonus Plus wurde bis zur Höhe der Tarifsteuer abgezogen, wobei keine Indexierung vorgenommen wurde.

Gemäß § 33 Abs 7 EStG 1988 in der im Jahr 2019 geltenden Fassung gilt Folgendes: Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 erzielen, nach Abs. 1 eine Einkommensteuer unter 250 Euro, gilt bei Vorhandensein eines Kindes (§ 106 Abs. 1) Folgendes: Die Differenz zwischen 250 Euro und der Einkommensteuer nach Abs. 1 ist als Kindermehrbetrag zu erstatten, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um den Betrag von 250 Euro.

Im gegenständlichen Fall ist kein Kindermehrbetrag zu erstatten, da die Tarifsteuer nach § 33 Abs 1 EStG 1988 (1.828,36 Euro) den relevanten Betrag von 750 Euro übersteigt.

### **Festsetzung der Einkommensteuer 2019:**

Die Steuer vor Abzug der Absetzbeträge beläuft sich lt. angefochtenem Bescheid auf 1.828,36 Euro.

Die Ermittlung der Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ist dahingehend zu korrigieren, dass an die Stelle des bisher indexierten Alleinverdienerabsetzbetrags iHv. 550,30 Euro ein Betrag von 889 Euro tritt, sodass die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge nicht -1.158,30 Euro, sondern (Erhöhung um 338,70 Euro) richtig – 1.497 Euro beträgt.

Der Erstattungsbetrag gemäß § 33 Abs 8 EStG 1988 (Alleinverdienerabsetzbetrag und 500 Euro SV-Rückerstattung) erhöht sich von 1.050,30 Euro um 338,70 Euro auf 1.389 Euro.

Die festgesetzte Einkommensteuer beträgt unter Berücksichtigung der Rundungsbestimmung anstatt -4.474 Euro richtig -4.813 Euro.

## **2.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Rechtsfrage, ob ein Anpassungsmechanismus in Form der Indexierung nach der Kaufkraft in den einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. Vertragsstaaten in Bezug auf den Alleinverdienerabsetzbetrag für Erwerbstätige, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, eindeutig beantwortet.

In dem gegenständlichen Erkenntnis wird die mit BGBl I. 135/2022 am 28.07.2022 angepasste österreichische Rechtslage angewendet.

Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Innsbruck, am 4. August 2022